

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = *Gazetta militare svizzera*

Band: 15=35 (1869)

Heft: 11

Artikel: Entwurf einer Militär-Organisation der schweiz. Eidgenossenschaft

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-94255>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das 27te Kapitel handelt von Hauptmann Streblich genannt Vergeblich, welcher, wie der Herr Hofrat Pips bemerkt, das vernetzende Prinzip war. Derselbe wird uns von der Kommission als ein Mann, der seinen Vergezetteln nur Sorge und Kummer gemacht hat, geschildert, indem er die normale Entwicklung des winkelkramischen Dienstes zu verwirren bestrebt war. Doch derselbe kommt gegen Knopf nicht auf, und geht an seiner eigenen Verwerflichkeit zu Grunde.

Was dem ächten Soldatengeiste zuwider ist, das wollte er einführen: mit Springen, Laufen, Fechten, Turnen, Schwimmen, Reiten und besonders auch mit scharfem Schießen (welches doch nur mit theuren Patronen ordentlich ausgeführt werden kann) gedachte er alles im Kriege zu erreichen. Das gründliche Marschiren, Chargiren, Tritthangiren, auf der Stelle röhren, Inspiziren, Revidiren, Defiliren betrieb er wohl auch — aber nur weil er mußte. Von einer tieferen Durchbildung des Schrittes, wodurch sozusagen dem Rekruten seine rohen Geh-Beine ganz abgenommen und durch ein paar neue militärische Marschirbeine ersetzt werden müssen, hatte er niemals einen wissenschaftlichen Begriff. Was der ächte Soldatengeist liebt, das wollte er abschaffen: nämlich die Kravatten und Halskrägen, die schönen großen Tornister (mit den darin befindlichen 32 Puzgeräthschaften) und die netten engen Ordonnaanzträge; die Infanteriesäbel und die Schilderhäuser, ja die Kasernen und den Garnisonsdienst überhaupt. Nach seiner Meinung hätte das oberfürstliche Kriegsheer sich in eine sogenannte nationale Kriegsschule verwandeln sollen, um während des ganzen Sommers wie eine Zigeunerbande im Freien zu leben und in einem Übungslager fast nichts als Gefechtsübungen zu betreiben.

Es wird dann noch bemerkt, wie Streblich in den letzten Jahren sogar von dem Militärsystem phantasiert habe — doch dieser wüste Schwarmgeist — fiel 1866 im Kampf gegen die Preußen, als er sich von den heilsamen Grundsätzen winkelkramischer Taktik entfernte.

In dem 28ten Kapitel wird uns mitgetheilt, daß das Redaktionskomitee nach ergangener Abstimmung sich veranlaßt sehe, zu erklären, daß das sogenannte Jahr 1848 zu Winkelkram auch erlebt worden sei.

Die Gründe, welche diesen Schluss herbeigeführt, werden dann angegeben. Es wird auch erzählt, wie die Arrestsetzung des Feldwebels Lackenreißer zu einem Volksauflaufe Anlaß gab, der aber durch Knopfs kluges Nachgeben keine üblen Folgen hatte.

In dem 29ten Kapitel wird uns ausführlich über die größte Heldentat Knopfs Bericht erstattet. Eine Insurgentenbande von 2 Kompanien badischer Kräusen oder Sensenmesser, nebst 7 Doppelflinten suchten sich der Festung Tübingen zu bemächtigen, und schritten, da der beabsichtigte Überfall, durch einen Aufenthalt bei dem Wirthshaus beim Frosch, nicht gelang, zur Belagerung. Doch bald rückte Knopf mit seinem Bataillon zum Entsatz heran, und Dank seinen trefflichen Dispositionen wurde ein glänzender Sieg erfochten.

Die Folgen des Tages von Tübingen waren unermeßlich. S. G. H. Irenäus II. befahlen sofort, daß der Staatskanzler Graf Gummi von Lederfell nunmehr wieder nach der erprobten Metternichschen Methode, und nicht mehr nach dem neuen System zu regieren habe. Die Sache der Ordnung erhob offen ihr Haupt; die Feinde der Ordnung bebten und frischten in ohnmächtiger Wuth, und Advokat Scharfschinder behauptete damals, „das bluttriefende Ungeheuer der Reaktion windet sich heulend empor aus dem fauligen Sumpfe des Absolutismus!“

Knopf ward noch in demselben Jahre Oberstleutnant und Oberst.

(Schluß folgt.)

Entwurf einer Militär-Organisation der schweiz. Eidgenossenschaft.

(Fortschung.)

B. Kommissariatsstab.

Nach dem bisherigen Gesetze wurden für den Kommissariatsstab Aspiranten angenommen, welche nach einem Instruktionskurse zu Offizieren des Stabes ernannt werden. Dieses System hat sich als ein fehlerhaftes erwiesen. Junge Leute, welche noch gar keinen Dienst mit den Truppen gemacht haben und ihre speziellen Obliegenheiten nur in der Theorie kennen, sind nicht befähigt, sich ihrer wichtigen Aufgabe mit Erfolg zu erledigen. Zudem hat die Erfahrung gelehrt, daß die Kommissariatsaspiranten sich sehr oft aus Leuten rekrutieren, welche aus verschiedenen Gründen den Weg in das Offizierskorps der Truppen nicht finden und sich zum Dienste des Soldaten und Unteroffiziers nicht verstellen wollen. Aus diesem Grunde schreibt der Entwurf vor, daß die Subalternoffiziere des Kommissariatsstabes nur aus der Zahl der Quartiermeister oder der kombattanten Truppenoffiziere ernannt werden dürfen. Diese Auswahl garantirt ohne allen Zweifel einen ganz andern Erfolg als die bisherige Einrichtung und eröffnet den tüchtigen Quartiermeistern ein ihnen gebührendes Avancement, während sie jetzt beinahe ohne Ausnahme bei dem Hauptmannsgrade stehen bleiben.

C. Justizstab.

Der Justizstab enthält in seiner jetzigen Zusammensetzung eine Reihe von Männern, welche als kombattante Offiziere oder in andern Stellungen der Armee viel bessere Dienste leisten könnten, als dies jetzt der Fall ist. Die jetzigen Dienstleistungen sind sehr selten, weil die Zahl der Offiziere zu groß ist und gerichtliche Fälle nur sehr selten vorkommen. Es wäre daher schon von vornherein eine Verminderung des Personals angezeigt; zudem aber scheint auch eine Änderung der Organisation geboten. Der Entwurf geht von der Ansicht aus, daß es genügt, wenn neben dem Oberauditor, als Chef des Stabes, so viel ständige Justizoffiziere vorhanden sind, als voraussichtlich Kriegsgerichte gebildet werden. Diese Offiziere sind die Präsidenten der Kriegsgerichte. Sowie nun nach dem bisherigen Verfahren die Richter aus den Truppenoffizieren ernannt werden (§ 227 des Gesetzes über die Strafrechtspflege) und wie ferner die Voruntersuchung durch „irgend einen Offizier“ geführt werden kann (§ 305 ebd.), so können ebenso wohl auch die Funktionen des Auditors einem dazu passenden Offizier übertragen werden, ohne daß es nothwendig wird, hiefür einen besonderen Stab zu bilden, der sehr tüchtige Kräfte absorbiert, ohne zu entsprechenden Diensten Gelegenheit zu bieten. Es ist bekannt, daß sich in jedem größeren schweizerischen Truppenkörper Offiziere und Soldaten finden, welche für derartige Geschäfte die nötige Fachbildung besitzen.

Die vorgeschlagenen Änderungen werden einer guten Justizverwaltung in der Armee keinen Eintrag thun; in dem vorgeschlagenen Stabe sind die Organe vorhanden, welche im gegebenen Falle ebenso leicht, als bisher die zur Rechtsprechung nötigen Einleitungen treffen können.

D. Gesundheitsstab.

Der bisherige Gesundheitsstab hat folgende Organisation:

An der Spitze des Medizinalwesens steht der Oberfeldarzt mit Oberstgrad; denselben sind zunächst die Divisionsärzte unterstellt, denen die Oberaufsicht und Direktion des gesamten Sanitätswesens ihrer Abtheilung obliegt; unter den Divisionsärzten (welche den Grad eines Oberstleutnants oder Majors bekleiden) stehen die Hauptleute des Gesundheitsstabes.

Diese sind einerseits Brigadearzte, andererseits Ambulanceärzte. Als Brigadearzte sind sie zur Aufsicht und Leitung des Gesundheitsdienstes bei der Brigade berufen, und es sind daher die sämmtlichen Korpsärzte in Bezug auf die Administration und die sanitätspolizeilichen Verhältnisse ihrem Befehl unterstellt.

Als Ambulanceärzte dagegen sind sie die Dirigenten der Feldspitäler, deren Organisation und medizinische Leitung ihnen obliegt. Die zur ärztlichen Besorgung der Verwundeten und Kranken kommandirten Ärzte stehen unter ihrem Befehle; diese sind die Ambulanceärzte II. und III. Klasse (mit dem Grad eines Oberstleutnants, resp. I. Unterstleutnants), welche ebenfalls zum Gesundheitsstab gehören.

Die Funktionen des Medizinalstabes sind somit verschiedener Natur: Dem Oberfeldarzt, den Divisions- und den Brigadearzten ist der administrative und der Aufsichtsdienst über die Korps und die Spitäler (Ambulancen) übertragen, während den Subalternoffizieren des Stabes, den Ambulanceärzten I. und II. Klasse unter dem Befehl und der Mitwirkung des Chefs der Ambulance (Ambulancearzt I. Klasse), die ärztliche Besorgung der Kranken zukommt.

Diese Organisation hat zunächst den Uebelstand, daß der eigentliche Spitaldienst, die ärztliche Sorge für die Kranken und Verwundeten, in die Hände der jüngsten Ärzte gelegt wird, während dieser Dienst ohne alle Rücksicht auf Dienstalter und Grad denjenigen anvertraut werden sollte, welche sich am besten dazu eignen. Dieser Zweck läßt sich nur erreichen, wenn den Chefs der Ambulancen, resp. den Divisionsärzten und dem Oberfeldarzt, freie Hand gegeben wird, aus dem sämmtlichen unter ihren Befehlen stehenden medizinischen Personal diejenigen auszuwählen, welche für den betreffenden Posten die tauglichsten sind, und diejenigen zu ersuchen, die ihren Platz nicht ausfüllen. Im Fernern muß die Möglichkeit gegeben sein, je nach dem Wechseln der Bedürfnisse entweder einzelnen Korps oder einzelnen Ambulancen eine größere Anzahl von Ärzten zuzuteilen.

Die jetzige Organisation anerkennt diese Bedürfnisse, indem sie ihnen theilweise gerecht zu werden sucht.

Nach § 16 des Reglements über den Gesundheitsdienst steht den Divisions- und den Brigadearzten das Recht zu, einzelnen Korps, die keine Ärzte haben, entweder Ärzte anderer Korps oder aber Ambulanceärzte zuzuteilen. Die letztern können (nach § 26, Biffer 5) auch als Stellvertreter der Korpsärzte und zu Detachirungen u. s. w. kommandirt werden, und sodann besteht für die Divisionsärzte die Befugniß, die Ambulanceärzte beliebig zu versezen (§ 16 der Instruktion).

Dieser Freiheit der Anordnungen, wie sie durch die Natur der Sache gefordert wird, muß aber auch die Organisation entsprechen, und in diesem Sinne schlägt der Entwurf vor, den Medizinalstab nur aus denjenigen Personen bestehen zu lassen, welchen die Leitung und Aufsicht des Gesundheitsdienstes in den Brigaden, den Divisions und in der ganzen Armee obliegt, und sämmtliche übrige Medizinaloffiziere auf die Korps zu vertheilen. Im Falle einer Armeeaufstellung verfügen die Stabsärzte (der Brigade oder Division) über die Truppenärzte, indem sie einen Theil derselben bei dem Korps belassen, während die andern zum Ambulance Dienst kommandirt werden; diese Vertheilung ist keine feste; sie dauert nur so lange, als das Bedürfnis es erheischt, das sich nicht im Verlaufe bestimmen und ermessen läßt, weshalb auch die Organisation in dieser Richtung keine bindende, sondern eine freie und bewegliche sein soll.

Nach unterm Vorschlage avanciren die Ärzte bei den Truppen bis zum Grade eines Hauptmanns; die fähigsten und dienstfreistigsten Hauptleute, welche mit medizinischem Wissen zugleich

Energie und organisatorisches Geschick verbinden, werden zu Majoren im Medizinalstab ernannt; damit ist für das Avancement der Ärzte das gleiche System hergestellt, welches wir für die höheren Truppenoffiziere verlangt haben, und es ist damit der Uebelstand beseitigt, daß junge Offiziere, welche noch keinerlei Proben ihrer Tüchtigkeit abgelegt haben, in den Stab gewählt werden und aus diesem Grunde vor den tüchtigsten Truppenärzten in die höchsten Stellen der Sanitätsadministration gelangen. Die hohe Wichtigkeit des Sanitätsdienstes läßt den Fortbestand solcher Missverhältnisse nicht mehr zu; der Entwurf bietet jedenfalls eine ungleich größere Sicherheit dafür, tüchtige Brigadearzte und Ambulancechefs und in Folge dessen auch die fähigsten Divisionsärzte zu erhalten.

Die Zahl der Stabsärzte berechnen wir folgendermaßen: 1 Oberfeldarzt (Oberst), 12 Divisionsärzte (Oberstleutnant) und 40 Majore als Brigadearzte und Ambulancechefs. Die Zahl dieser letztern ist durch die Zahl der Ambulancen gegeben, die sich jetzt, mit Inbegriff der zwei Gebirgsambulancen, auf 34 beläuft; aus den Majoren ist noch die Stelle des Stabsarztes (Adjutant des Oberfeldarztes) und des Stabsapothekers zu besetzen.

Die Ambulancekommissäre fahren fort, zum Medizinalstab zu gehören, nur ist die Zahl derselben in dem Maße vermehrt, daß jeder Ambulance ein Kommissär beigegeben werden kann. Auch erscheint es angemessen und billig, diesen Offizieren ein Avancement bis zum Hauptmannsgrade zu eröffnen.

Analog mit der Organisation des Medizinalstabes ist auch das Institut der Frater und der Krankenwärter reformirt. An die Stelle dieser beiden soll in Zukunft der Sanitätssoldat treten, welcher den Dienst des Krankenwärters sowohl als den des Fraters zu versehen hat. Jede Kompanie hat zwei Sanitätssoldaten, was ungefähr 1,6% des Truppenbestandes entspricht. Der Dienst der Sanitätssoldaten wird entweder bei den Truppen oder in den Ambulancen und Spitälerln, je nach der Anordnung des Stabsarztes, geleistet.

Auf diese Weise ist das außer jedem Verband stehende Korps der Krankenwärter beseitigt und sowohl die Organisation, als der Unterricht vereinfacht.

Kantonale Offiziere.

In neuerer Zeit ist vielfach erörtert worden, ob das Institut der Aspiranten ferner gestattet sein soll.

Es ist vor Allem aus die Frage richtig zu stellen; sie heißt einfach so: „Soll ein Wehrpflichtiger den Grad eines Offiziers erlangen können, ohne vorher Soldat oder Unteroffizier gewesen zu sein?“ Es handelt sich also keineswegs darum, den Unterricht, welcher bisher für die künftigen Offiziere ertheilt werden ist, abzuschaffen; derselbe kann in verbessertter Weise fortbestehen, ohne daß jene Frage bejaht wird. Wir nehmen denn auch wirklich keinen Anstand, sie aus folgenden Gründen zu verneinen:

Die Zulassung von Aspiranten geht von der Voraussetzung aus, daß sich Jemand zum Offizier eigne, bevor er irgend welche Beweise dafür geleistet hat. Allfällige Prüfungen geben nur über die Kenntnisse Aufschluß, keineswegs aber über eine Reihe anderer Eigenschaften, die ebenso nothwendig sind, aber nur im wirklichen praktischen Dienst zur Erscheinung kommen. Diesen Dienst hat daher Jeder durchzumachen, welcher der militärische Führer und Befehlshaber seiner Mitbürger werden soll, von denen ein großer Theil schon mehrere Jahre lang seiner Wehrpflicht nachgekommen ist. Wenn es mit Recht als Grundsatz gilt, daß Niemand einen militärischen Grad erwerbe, wenn er nicht den nächst vorhergehenden bekleidet hat, so ist es ein Widerspruch, diese Regel denjenigen gegenüber aufzuheben, welche noch gar keinen Dienst in irgend einer Eigenschaft geleistet haben. Der Tüchtigkeit, welche bei der Ernennung zum Offizier allein maßgebend sein soll, kann es keinen Eintrag thun, wenn der Betreffende vorerst die Stellung eines Soldaten und eines Unteroffiziers bekleidet hat; alle andern Bildungsmittel kommen, wie bisher dem Aspiranten, so auch dem Unteroffizier zu statten, der erst zum Offizier befördert werden darf, wenn er eine Offiziersschule mit Erfolg durchgemacht hat. Mit diesen in der Natur der Sache liegenden Gründen geht die Erfahrung einig, welche beweist, daß die Kantone, welche das

Aspirantensystem nicht kennen, mindestens eben so gute Offiziere haben, als die andern, und die namentlich auch darhut, daß eine Reihe der tüchtigsten Offiziere diesen Grad nicht erlangt haben würden, wenn an der Stelle der freien Wahl unter den fähigsten Unteroffizieren das System der freiwilligen Annahme bestanden hätte. Endlich liegt es auf der Hand, daß das Unteroffizierskorps wesentlich dabei verlieren muß, wenn ihm von vornherein intelligente Kräfte entzogen werden.

Beförderung. Es kommen hiebei zwei Punkte zur Sprache; einmal das Vorschlagsrecht der Offiziere und die Bestimmung, daß das Dienstalter auf die Beförderung keinen Einfluß habe. Beide Bestimmungen haben sich praktisch bewährt. Wo das Vorschlagsrecht der Offiziere nicht besteht, muß notwendig die maßgebende Stimme dem Instruktionskorps oder seinem Chef zukommen, welcher der Natur der Sache nach die bloße technische Fertigkeit höher als den allgemeinen persönlichen Werth ansehen wird, der an dem Offizierskorps ohne Zweifel einen einstinctivem Richter findet. Abgesehen davon liegt es in dem Charakter einer republikanischen Militärmee, die Meinung eines Jeden zu hören, dem eine solche zustehen kann, insofern dadurch die militärischen Interessen nicht beeinträchtigt werden, was in diesem Falle keineswegs zu befürchten ist.

Bei einem solchen Vorschlagsrecht wird es denn auch keinen Anstand finden, bei den Beförderungen das Dienstalter unberücksichtigt zu lassen, weil die Beförderten sich das Urtheil selbst sprechen. Wohl alle kantonalen Gesetze haben die Bestimmung, daß von einem gewissen Grade an bei den Beförderungen auf das Dienstalter nicht mehr zu sehen sei. Ist dieser Grundsatz richtig, so ist er auch allgemein gültig; die Voraussetzung, daß für die untern Grade alle Offiziere gleichbefähigt seien, ist eine durchaus unzulässige. Das System, welches dafür sorgt, daß die Tüchtigsten rasch vorwärts kommen, ist ohne Zweifel das bessere; es bringt die Offiziere noch in demjenigen Alter in höhere Stellungen, wo sich mit der Fähigkeit die jugendliche Kraft und die Viele zum Militärwesen verbindet.

Vereinfachung zur Annahme eines Grades. Ohne diese ist sind die Kantone so wenig als die Eidgenossenschaft mehr im Stande, die sehr zahlreichen Cadres unseres Heeres zu besetzen und, was sehr wesenlich ist, die Auswahl aus Denjenigen zu treffen, welche sich am Besten dafür eignen. Die Aufnahme dieses Grundsatzes sollte um so weniger Bedenken erregen, als er sich in den meisten kantonalen Gesetzgebungen findet. Es ist dadurch nicht bloß die individuelle Weigerung, sondern die traurige Thatsache zu bekämpfen, daß nicht selten die Fortdauer von Amtstellungen &c. von der Bedingung abhängig gemacht wird, daß Militärpflichtige die Annahme eines Offiziersgrades ablehnen.

Sobald aber der Staat zur Annahme eines Brevets einen Zwang ausübt, hat er auch die Pflicht, für die Auslagen eine Entschädigung zu leisten, die mit der dahierigen Ausrüstung und der wesenlich vermehrten Dienstzeit verbunden sind.

Die Vorschrift, daß die Aerzte als solche Dienst zu leisten haben, spricht für sich selbst. Die Kriege der neuern Zeit haben den Beweis geleistet, daß der Mangel an sanitärischem Personal überall groß ist, und daß es deshalb das Bestreben einer jeden Organisation sein muß, die Zahl der für die Korps und namentlich für Ambulancen und Lazarethe nöthigen Aerzte nach Möglichkeit zu vermehren; es geschieht das, wenn nicht bloß die Korps mit der reglementarischen Zahl versehen, sondern alle übrigen dienstfähigen Aerzte ohne Ausnahme zur Disposition des Gesundheitsstabes gestellt werden. Über die Organisation des Letztern ist an einem andern Orte zu sprechen.

(Fortsetzung folgt.)

Eidgenossenschaft.

Bundesstadt. Dem Major im eidg. Generalstab Hr. Olivier de Gingins Et Sarraz von Orbe ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Stabe in allen Ehren und unter Verdankung der geleisteten Dienste bewilligt worden.

— Der hohe Bundesrat hat einen Kredit von 800 Fr. für Versuche mit Revolverpistolen für die Kavallerie bewilligt.

— (Preise für Distanzmesser.) Die hiefür seiner Zeit aufgestellte Kommission hat dem Militärdepartement ihren Bericht über die in Folge Konkurrenzauftreibung eingelangten Modelle von Distanzmessern eingereicht.

In Folge dieses Berichtes wurden folgende Preise für die besten Instrumente auszuzahlen beschlossen:

Herrn Gauler in Mch für seinen Telométre à prismes 1000 Fr.

Herrn Gauthier in Paris 700 Fr.

Herrn Zuberbühler 400 Fr.

Einigen anderen Erfindern, vorunter Herr Stabshauptmann Pfeninger, wurde die Anerkennung für das in diesem Fache Geleistete ausgesprochen. Eine Anzahl Telomètres von Gauler wurden bestellt.

Aargau. (Stand der Bewaffnung.) Sämtliche großkalibrige Gewehre sind umgeändert und befinden sich wieder in den Händen der Zeughausverwaltung. Die lekte Lieferung der Klein-kalibrigen Hinterlader wird nicht lange auf sich warten lassen.

Die Bewaffnung der aargauischen Infanterie des Auszugs und der Reserve wird sich nun, nach einer Verfügung der Militärdirection gestalten wie folgt:

Sämtliche Kompanien des Auszugs (Jäger und Füsilier) erhalten das umgeänderte klein-kalibrige Infanteriegewehr, Modell 1863.

Die Jägerkompanien der 3 Reservebataillone das umgeänderte bisherige Jägergewehr.

Die Füsilierkompanien der Reserve: die groß-kalibrigen Hinterlader.

Waadt. (Kleidungswesen.) Das Militärdepartement dieses Kantons hat an die untern Militärbehörden desselben ein Circular über die, laut Bundesgesetz und Verordnung des Bundesrathes eingeführten, Abänderungen in der Bekleidung der Truppen erlassen, aus welchem sich ergibt, daß dieses Departement annimmt, die Epaulettes seien nur für die Offiziere und Adjutantunteroffiziere abgeschafft. — Demzufolge haben im Kanton Waadt sämmtliche Truppen die Epaulettes, jedoch in etwas kleinen Dimensionen als bisher, fortzutragen.

Bei Artillerie, Genie und Kavallerie ist die Mermelweste abgeschafft, dagegen ist der Kaput und Mantel Eigentum des Mannes. Die Fußtruppen behalten 2 Paar Beinleider.

A u s l a n d.

Vetterli's Hinterlader.

Ungarische Blätter melden: „Vergangenen Sonntag fand auf Anordnung des ungarischen Ministeriums des Innern auf der Schießstätte der Ofener Schützen-Gesellschaft ein Schießversuch mit den schweizerischen Hinterladungs-Gewehren System Vetterli statt, welcher die Funktion derselben in das glänzendste Licht stellte. Die von der Regierung ernannten Kommissions-Mitglieder, welchen Ministerialrat von Ribary vorstand, geben über diese Waffe nach beendeter Probe folgendes Urteil: „Das Vetterli-Gewehr verdient in Bezug auf Einfachheit des Verschluß- und Stoßmechanismus, der Handhabung, unfehlbaren Funktion und Leichtigkeit des Zerlegens unter den gegenwärtigen zahlreichen Konstruktionen besonders hervorgehoben zu werden; dasselbe verbindet mit Sicherheit, Solidität und Dauerhaftigkeit sehr beträchtliche Feuergeschwindigkeit, indem aus dem Einlader-Gewehr bis 20 Schuß per Minute abgegeben werden können. Das Repetir-Gewehr desselben Erfinders ist in seiner Leistungsfähigkeit wahrhaft imposant; dasselbe nimmt in seinen Laderraum 10 Stück Patronen auf, welche je nach Geschicklichkeit des Schützen binnen 15—20 Sekunden gegen ein Ziel abgefeuert werden können. Alle die Handhabungen störenden Schärfen und dergleichen sind sorgfältig vermieden und ist sonach das Vetterli-Gewehr, möglichst geringe Zulässigkeit der Störung oder Abnützung bietend, eine wohlgedachte Kombination, eine praktische Waffe der Neuzeit.“ Das